## § 1 Name, Sitz und Zweck

a) Der am 04.12.1978 gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club Bäumenheim e. V. Er wurde zuletzt am 01.09.2003 unter der VR 362 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nördlingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Stand: 13. März 14

- b) Zweck Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Tennissport zu betreiben. Hierbei sollen insbesondere der Jugendsport und die Ausbildung der jungen Mitglieder sowie Fairness und Sportlichkeit gefördert werden.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufl\u00f6sung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keine Aussch\u00fcttungen, Beitr\u00e4ge etc.
  Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfen beg\u00fcnstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Verein kann
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) aktive Mitglieder (bei einer sog. Familienmitgliedschaft sind alle Mitglieder aktive Mitglieder)
  - c) Vereinsförderer

haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vereinsförderer unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedschaft, nützen die Tennisplätze jedoch nicht. Sie können insbesondere an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

- 3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Spielplätze durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen. Eine Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf der Entscheidung des Gesamtvorstandes, der die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fasst.
- 4. Eine Umschreibung von aktiver Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft ist während des Geschäftsjahres nur auf Antrag möglich.
  Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Vereinsförderer können sich während des Vereinsjahres bei Nachzahlung des Differenzbetrages zu einem aktiven Mitglied umschreiben lassen.

#### § 3 Mitgliedschaft bei BLSV und beim BTV

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e. V. und erkennt dessen Satzung an ebenso die des Bayerischen Tennisverbandes e. V.

#### § 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung (Kündigung) ist schriftlich an den Ersten Vorstand oder dessen Stellvertreter zu richten. Sie kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Eine schriftliche Kündigung muss spätestens am 01.12. vor Jahresschluss den genannten Personen zugegangen sein. Tritt ein Mitglied während der Spielzeit aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags. Mit dem Austritt erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Nichtbefolgung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) Zahlungsrückstandes von Beiträgen (z. B. Jahresbeitrag, Arbeitsstunden, Trainingsbeitrag) nach einmaliger erfolgloser Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Rechtfertigung oder zu freiwilligem sofortigem Austritt zu geben. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 5 Beiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge und die Bewertung der Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für Jugendmitglieder bis 18 Jahren und der der Vereinsförderer muss niedriger als der der aktiven Mitglieder sein.
- 2. Sämtliche Beiträge werden mit Beginn des Vereinsjahres in der Regel Anfang Januar und bei neu Eintretenden sofort nach erfolgter Aufnahme fällig und per Lastschrift eingezogen. In besonderen Fällen kann der Geschäftsführende Vor-stand auf Antrag eine Herabsetzung des Beitrages beschließen (z. B. bei Eintritt zum Ende der Saison).
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 6 Haftung

1. Die Organe des Vereins sowie der Verein haften nicht für fahrlässig verursachte Schäden.

 Für alle aktiven Mitglieder besteht eine Sportunfallversicherung im Rahmen des BLSV, auf die die Mitglieder einen Erstattungsanspruch haben. Für darüber hin-ausgehende Ansprüche haftet der Verein nur bei einfacher Fahrlässigkeit. Außerdem unterhält der Verein eine Haftpflichtversicherung.

#### § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse für alle Mitglieder verbindlich sind.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt, möglichst im Frühjahr.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Ersten Vorstand oder dessen Stellvertreter beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ersten Vorstand mittels Rundschreiben oder Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung sowie der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 10 Tagen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mit-glieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
   Satzungsänderungen können mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Ersten Vorstand eingereicht werden.
- Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn auf Antrag mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es befürworten. Ansonsten wird per Handzeichen abgestimmt.

#### § 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Ersten Vorsitzenden.

dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister

 b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie dem Jugendwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Vereinswart bzw. wahlweise dem Dritten Vorstand.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vor-sitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden ausüben. Nach außen hin ist die Vertretungsmacht des Vorstands nicht beschränkt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand jedoch verpflichtet, die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen soweit er beabsichtigt, den Verein durch Geschäfte über einen Betrag des im Vorjahr erhobenen Gesamtmitgliedsbeitrags im Einzelfall hinaus zu verpflichten.
  Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
- 3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben über einen Betrag von 2.500 Euro (im Einzelfall) hinaus,
  - c) der Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Der Gesamtvorstand kann abweichend von der Satzung die Aufgabenzuteilung mit mehrheitlichem Beschluss verändern.
- 4. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt alle Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Das gilt insbesondere für alle Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (Alltagsgeschäft). Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- 5. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann seitens des restlichen Gesamtvorstands kommissarisch eine Ersatzperson die Mitglied sein muss bis zur nächsten Wahl hinzu berufen werden.
- 7. Beirat

Der Beirat soll aus mindestens 3 Personen bestehen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat soll den Vorstand beraten und kann zu dessen Sitzungen mit eingeladen werden. Bei Durchführung besonderer Vorhaben und Veranstaltungen übernehmen die Beiräte gewisse, von der Vorstandschaft bestimmte Aufgaben und unterstützen diese.

# § 10 Vorstandswahl, Beiratswahl und Kassenprüferwahl

Die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Kassenprüfer werden einzeln entweder in geheimer Abstimmung oder mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gewählt. Über das Prozedere vgl. § 8 Ziffer 9. Die Beiräte werden per Block mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gewählt.

Im Amt verbleiben sie jeweils bis zur übernächsten Mitgliederversammlung nach ca. 2 Jahren. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss durch Zuruf aus der Versammlung gebildet, der aus drei wählbaren Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss hat die Vorschläge der Versammlung zur Wahl für die Vorstandsschaft entgegenzunehmen und die Wahl durchzuführen. Jedes Vorstandsmitglied, das gewählt wurde, hat die Annahme der Wahl vor der Mitgliederversammlung zu erklären.

#### § 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Erste Vorstand, bei Verhinderung sein Vertreter.

## § 12 Schatzmeister und Kassenprüfung

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung. Er hat insbesondere die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, außerordentliche Beiträge, Trainingsentgelte einzuziehen. Zu Beginn des neuen Vereinsjahres ist die Kasse durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

#### § 13 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen, die durch ihn und den Ersten Vorsitzen-den zu unterzeichnen sind. Er organisiert, wenn möglich, alle schriftlichen Arbeiten des Vereins, z. B. die Pressearbeit, die Homepage etc.

#### § 14 Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen. Er soll sich bemühen, die sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen nach besten Kräften zu fördern, wobei ihn der gesamte Vorstand tatkräftig zu unterstützen hat.

#### § 15 Vereinswart bzw. Dritter Vorstand

Der Vereinswart ist insbesondere für die Verwaltung des Vereinsheims verantwortlich. Dies beinhaltet die Organisation der Pflege und Bewirtung, zudem die hierfür erforderliche Führung evtl. vorhandener Angestellter, z. B. Reinigungskraft und Platzwart.

#### § 16 Sportwart

Der Sportwart organisiert den laufenden Punktspielbetrieb und die vereinsinternen Meisterschaften.

#### § 17 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes werden bei Bedarf abgehalten.

Zu Vorstandssitzungen lädt der Erste Vorstand ein, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorstand geleitet, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## § 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Der Beschluss hierüber erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, insbesondere Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu beauftragen und dafür Personal ein- bzw. auszustellen (z. B. Platzwart, Reinigungskräfte, Trainer etc.). Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### § 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist mit einer 4-wöchigen Ladungsfrist verbunden.

Sie darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Zahl der Anwesenden nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 2/3- Mehrheit entscheidet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, die das Vermögen ausschließlich für die Förderung des Tennissports oder für die allgemeine Sportförderung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

6. Zeer

Die vorstehende neugefasste Satzung stimmt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2014 überein.

Donauwörth, den 03.07.2014

Werner Pecher



# Feststellung zur Satzung

Zu § 8 Abs. 4 der Satzung vom 13.04.2014 wird festgestellt, dass die "Örtliche Tageszeitung" nach dem Willen der Mitglieder die "Donauwörther Zeitung" ist.

Asbach - Bäumenheim, 11.09.2014

Werner Pecher

1. Vorstand

